



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Heide

2022**Nr. 9****Mittwoch, 6.4.2022****von Seite 47 bis 54****Inhalt dieser Ausgabe:**

AMTLICHER TEIL		
Bekanntmachung „Widmung der Fußgängerzone Friedrichstraße für den Radverkehr“	Seite	48
Bekanntmachung „Widmung der Fußgängerzone Süderstraße für den Radverkehr“	Seite	49
Bekanntmachung „Widmung der Fußgängerzone Himmelreichstraße für den Radverkehr“	Seite	50
Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag am 8. Mai 2022	Seite	52
NICHTAMTLICHER TEIL		
entfällt	Seite	
	Seite	
	Seite	
	Seite	

Herausgeber:

Stadt Heide, Der Bürgermeister, Postfach 1780, 25737 Heide, Telefon (0481) 6850-112



e-mail: postoffice@stadt-heide.de; homepage: www.heide.de

Erscheinungsweise und Bezug:

Das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Stadt Heide erscheint an jedem 1. und 3. Mittwoch im Monat. Fällt der Erscheinungstag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erscheint es am folgenden Werktag. Zu beziehen ist das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Stadt Heide einzeln oder im Abonnement.

Zusätzlich kann das Amtliche Bekanntmachungsblatt auf der Homepage der Stadt Heide „www.heide.de“ und im Aushangkasten (rechte Haupteingangsseite des Rathauses) eingesehen werden.

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachung Widmung der Fußgängerzone Friedrichstraße für den Radverkehr

Die Ratsversammlung der Stadt Heide hat am 16.03.2022 beschlossen, die bislang für den Fußgängerverkehr gewidmete Friedrichstraße zusätzlich nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) für den Radverkehr zu widmen.

Die widmungsrechtliche Nutzung wird somit um den Radverkehr erweitert.

Die Lage der nunmehr zusätzlich für den Radverkehr gewidmeten Verkehrsfläche ist in dem Lageplanauszug rot dargestellt.

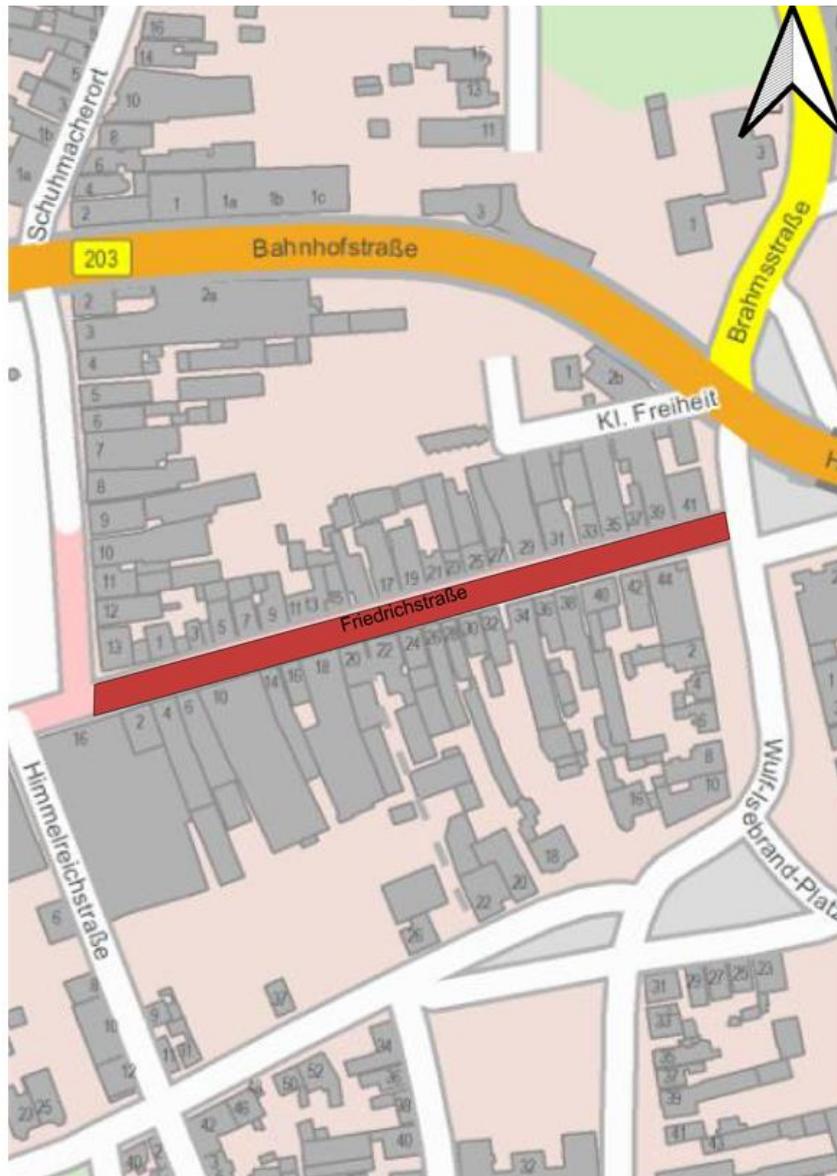
Der Lageplan, auf dem die für den Radverkehr gewidmete Fläche ersichtlich ist, kann während der Dienststunden montags bis freitags von 08:00 – 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 – 16:30 Uhr im Rathaus, Postelweg 1, 25746 Heide, Zimmer 712, eingesehen werden.

Aufgrund der derzeitigen Situation wird um vorherige Terminvereinbarung (Herr Oertel, Tel. 0481/6850-612, olaf.oertel@stadt-heide.de) gebeten.

Diese Widmungsverfügung gilt gemäß § 110 Abs. 4 nach dem Allgemeinen Verwaltungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein zwei Wochen nach der örtlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Heide - Der Bürgermeister -, Postelweg 1, 25746 Heide, erhoben werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung der Radverkehrs zeitlich beschränkt werden soll (vorgesehen 19:00 Uhr bis 08:00 Uhr). Die zeitliche Beschränkung des Radverkehrs erfolgt durch eine straßenverkehrsrechtliche Anordnung der unteren Straßenverkehrsbehörde und damit getrennt von dem formellen Widmungsverfahren nach § 6 StrWG.



25746 Heide, 31.03.2022
STADT HEIDE
Der Bürgermeister
gez. Oliver Schmidt-Gutzat
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung
Widmung der Fußgängerzone Süderstraße für den Radverkehr

Die Ratsversammlung der Stadt Heide hat am 16.03.2022 beschlossen, die bislang für den Fußgängerverkehr gewidmete Süderstraße zusätzlich nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) für den Radverkehr zu widmen. Die widmungsrechtliche Nutzung wird somit um den Radverkehr erweitert.

Die Lage der nunmehr zusätzlich für den Radverkehr gewidmeten Verkehrsfläche ist in dem Lageplanauszug rot dargestellt.

Der Lageplan, auf dem die für den Radverkehr gewidmete Fläche ersichtlich ist, kann während der Dienststunden montags bis freitags von 08:00 – 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 – 16:30 Uhr im Rathaus, Postelweg 1, 25746 Heide, Zimmer 712, eingesehen werden.

Aufgrund der derzeitigen Situation wird um vorherige Terminvereinbarung (Herr Oertel, Tel. 0481/6850-612, olaf.oertel@stadt-heide.de) gebeten.

Diese Widmungsverfügung gilt gemäß § 110 Abs. 4 nach dem Allgemeinen Verwaltungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein zwei Wochen nach der örtlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Heide - Der Bürgermeister -, Postelweg 1, 25746 Heide, erhoben werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung der Radverkehrs zeitlich beschränkt werden soll (vorgesehen 19:00 Uhr bis 08:00 Uhr). Die zeitliche Beschränkung des Radverkehrs erfolgt durch eine straßenverkehrsrechtliche Anordnung der unteren Straßenverkehrsbehörde und damit getrennt von dem formellen Widmungsverfahren nach § 6 StrWG.



25746 Heide, 31.03.2022
STADT HEIDE
Der Bürgermeister
gez. Oliver Schmidt-Gutzat
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung
Widmung der Fußgängerzone Himmelreichstraße für den Radverkehr

Die Ratsversammlung der Stadt Heide hat am 16.03.2022 beschlossen, die bislang für den Fußgängerverkehr gewidmete Himmelreichstraße zusätzlich nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) für den Radverkehr zu widmen.

Die widmungsrechtliche Nutzung wird somit um den Radverkehr erweitert.

Die Lage der nunmehr zusätzlich für den Radverkehr gewidmeten Verkehrsfläche ist in dem Lageplanauszug rot dargestellt.

Der Lageplan, auf dem die für den Radverkehr gewidmete Fläche ersichtlich ist, kann während der Dienststunden montags bis freitags von 08:00 – 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 – 16:30 Uhr im Rathaus, Postelweg 1, 25746 Heide, Zimmer 712, eingesehen werden.

Aufgrund der derzeitigen Situation wird um vorherige Terminvereinbarung (Herr Oertel, Tel. 0481/6850-612, olaf.oertel@stadt-heide.de) gebeten.

Diese Widmungsverfügung gilt gemäß § 110 Abs. 4 nach dem Allgemeinen Verwaltungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein zwei Wochen nach der örtlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Heide - Der Bürgermeister -, Postelweg 1, 25746 Heide, erhoben werden.



25746 Heide, 31.03.2022
STADT HEIDE
Der Bürgermeister
gez. Oliver Schmidt-Gutzat
Bürgermeister

**Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag am 8. Mai 2022**

1. Das **Wählerverzeichnis zur Landtagswahl am 8. Mai 2022** für die Wahlbezirke der Stadt Heide wird in der Zeit von

**Montag, 18. April 2022, bis Freitag, 22. April 2022,
während der allgemeinen Besuchszeiten
im Rathaus, Postelweg 1, 25746 Heide, Zimmer 414,**

für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten.

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu Ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes besteht.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, **spätestens am Freitag, 22. April 2022, bis 12.00 Uhr**, bei der Gemeindewahlbehörde, Rathaus der Stadt Heide, Postelweg 1, Zimmer 414, Einspruch einlegen. Der Zugang zum vorgenannten Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei. Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden; die Schriftform gilt auch durch Telefax als gewahrt.

3. Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **zum Sonntag, 17. April 2022**, eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen; sonst läuft sie oder er Gefahr, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des Wahlkreises, für den der Wahlschein ausgestellt ist, durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlbezirk dieses Wahlkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis **eingetragen** ist,

5.2 eine wahlberechtigte Person, die **nicht** im Wählerverzeichnis **eingetragen** ist,

a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder

c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses der Gemeindewahlbehörde bekannt geworden ist.

Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine bis zum **Freitag, 6. Mai 2022, 12.00 Uhr**, bei der Gemeindewahlbehörde, Der Bürgermeister der Stadt Heide, Postelweg 1, Zimmer 414, schriftlich

oder mündlich (nicht telefonisch) beantragen.

Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonst dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis **zum Wahltag, 15.00 Uhr**, beantragen.

Das gleiche gilt, wenn eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist, wegen plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

6. Die wahlberechtigte Person erhält mit dem Wahlschein

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag, mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Einer anderen als der wahlberechtigten Person persönlich dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn der von der wahlberechtigten Person unterschriebene Wahlscheinantrag oder eine schriftliche Vollmacht zur Beantragung des Wahlscheins oder eine schriftliche Vollmacht zur Entgegennahme des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen vorgelegt wird.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die Gemeindewahlbehörde absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen kann. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der Gemeindewahlbehörde, Rathaus der Stadt Heide, Postelweg 1, Zimmer 414, abgegeben werden. Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem Wahlvorstand des auf dem für die Briefwahl zuständigen Wahlvorstand zugeht.

25746 Heide, 18. März 2022

S t a d t H e i d e

Der Bürgermeister

als Gemeindewahlbehörde

gez. O l i v e r S c h m i d t - G u t z a t

Bürgermeister